

AZ 51.11 Nr. 51.11-03-V05/1.1

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen, Kreisbildungswerke

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Taufordnung und –Agende

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

auf Beschluss der 15. Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 10. März 2018 treten zum 1. Januar 2019 die überarbeiteten Fassungen der Taufordnung und der Taufagende in Kraft. Das Kirchengesetz zur Änderung der Taufordnung finden Sie im Amtsblatt vom 29. Juni 2018, S. 81-83. Die Taufagende wurde in erforderlicher Anzahl an die Dekanatämter übersandt, für die Landeskirchlichen Dienststellen liegt sie bei.

Ich nenne Ihnen die wichtigsten Änderungen:

- Der Grundsatz, dass eine Taufe ihren Ort im sonntäglichen Predigtgottesdienst hat, wurde ersetzt durch die Überlegung, dass jeder öffentliche Gemeindegottesdienst (also auch Gottesdienste im Grünen, Kindergottesdienste, „Zweitgottesdienste“, Kasualgottesdienste usw.) als Gottesdienste der Gemeinde anzusehen und damit geeignete Orte für eine Taufe sind.
- Die empirische Beobachtung, dass Taufgottesdienste von vielen Menschen als Kasualgottesdienste betrachtet werden, die ihren Sitz im Leben in der Familie haben, darf nicht den sakramentalen Charakter der Taufe überformen. Dem wurde dadurch begegnet, dass das Sakrament sich auf der Ausdrucksseite in einem immer-gleichen Ritual ausdrückt, einer so genannten „Kernhandlung“, und so liturgisch die ewige Wahrheit des *verbum visibile* widerspiegelt. Der *Gottesdienst* indessen, in den die Kernhandlung eingefügt wird, ist Predigt- oder Kasualgottesdienst mit seiner je eigenen Logik. Es wird daher in der Agende die Kernhandlung ausführlich geschildert und begründet, einige ausgeformte Liturgien für die wohl häufigsten Fälle sind im zweiten Teil beigegeben. Die weiteren gottesdienstlichen Möglichkeiten werden nur hinsichtlich ihrer Besonderheiten genannt, jedoch nicht agendarisch ausgeführt. Hier sind die Liturginnen und Liturgen gefordert, die jeweilige Situation angemessen zu gestalten.

- Die Kernhandlung wurde behutsam angepasst, um einerseits anschlussfähig an die Tradition zu bleiben, andererseits aber auch den Erwartungen der Gegenwart zu genügen. So wurde das Stiftungswort Mt 28,20 deutlicher herausgestellt, die Schriftlesungen statt der bisherigen Reihung von drei Stellen auf den Täufling (Kind oder Erwachsener) hin geschärft.
- Insgesamt wurde in der sprachlichen Formulierung auch der beigegebenen Texte zur Auswahl und Gebete darauf geachtet, auch die Ergebnisse der Milieuforschung einzubeziehen.
- Erstmals in der Geschichte der württembergischen Taufagenden sind Ausführungen zu Tauffesten, zu Taufen in der Osternacht und zur Taferinnerung in die Agende aufgenommen

In der Taufordnung sind – neben etlichen Präzisierungen von Aspekten, die bisher teilweise unterschiedlich gehandhabt wurden – einige Neuerungen beachtenswert:

- Die Immersionstaufe („Taufe durch Untertauchen“) ist unter bestimmten Bedingungen – in Württemberg als erste Landeskirche seit der Reformation – als mögliche Form der Taufe zugelassen. Wichtig hierzu ist, dass keine Pfarrperson zur Durchführung einer Immersionstaufe verpflichtet ist. Es muss ein geeigneter Ort vorhanden sein, der in aller Regel ein Gewässer unter freiem Himmel ist. Dieser Ort muss vom Oberkirchenrat in der örtlichen Gottesdienstordnung nach § 17 KGO festgelegt sein. Sie müssen also, bevor Sie eine solche Taufe zusagen, erst mit mir wegen dieser Festlegung Kontakt aufnehmen, der KGR ist zu hören, was tunlich vor der Beantragung bei mir geschieht.
- Der Form nach ist die Immersionstaufe nicht eindeutig geregelt, da es hier kaum Erfahrungen in der Landeskirche gibt. Daher schien es nicht geraten, zu genaue Vorgaben zu machen. Ich bitte darum, nach Möglichkeit von solchen Taufen kurze Berichte zu erhalten, die dann in eine Handreichung münden. Dieses Verfahren hat auch den Vorteil, nicht ohne Praxiserfahren eine Agende verbindlich zu machen, die dann jahrzehntelang gilt.
- Geschärft wurde ferner der Unterschied zwischen Patenamnt und Taufzeugenschaft: Letztere ist normalerweise eine Unterfunktion des Patenamtes für den Fall, dass eine Feststellung der Taufe erforderlich wird, m.a.W. jeder Pate / jede Patin ist bei Anwesenheit im Taufgottesdienst automatisch Taufzeuge / -zeugin. Wenn keine Paten vorhanden sind, ist die Taufe eines Kindes selbstverständlich weiterhin möglich, dann sind nach Möglichkeit Taufzeugen zu bestellen. Da diese keine Erziehungsbeistandschaft üben, sondern lediglich im Zweifelsfall den Vollzug der Taufe bestätigen, ist für die Übernahme der Taufzeugenschaft keine Kirchenmitgliedschaft erforderlich. „Ersatzpaten“ sind sie deswegen aus kirchlicher Sicht jedoch nicht. Diese Unterscheidung wurde neu gefasst und soll die bisher mancherorts übliche Vermischung der beiden Funktionen zu Lasten des Patenamtes vermeiden helfen.

Dann ist noch anzukündigen, dass eine digitale Fassung in Vorbereitung ist. Das ausgeschriebene Lastenheft soll es ermöglichen, mit wenigen einmal einzugebenden Angaben ganze Gottesdienstentwürfe zu erarbeiten, in denen die Namen der Täuflingen, die Anreden (Du / Sie / Ihr), die Pronomina (er / sie) und deklinierten Adjektive automatisch in ein Dokument gefasst werden. Dies soll auch die

Übernahme der Sonntage nach dem Datum und der Predigttexte, Wochensprüche etc. beinhalten.

Der Oberkirchenrat übergibt die Taufagende den Gemeinden, den Liturgen und Liturginnen mit dem Wunsch, Gott möge durch sein Sakrament unser Tun an den Menschen segnen.

Mit freundlichen Grüßen

I h r

Dr. Frank Zeeb